

Satzung des Vereins „Natürlich aktiv e. V.“ vom 09.08.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Natürlich aktiv e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bünde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Minderung der CO₂-Belastung der Umwelt und der Artenschutz in Bünde und Umgebung, insbesondere durch Vernässung und Aufforstung von Grundstücken. Dazu kann auch der Grunderwerb gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Kostenerstattungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, aber auch Unternehmen, Verbände und Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Mitglieder sollen den Zweck des Vereins unterstützen und an der Vereinsarbeit aktiv mitwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung oder Tod. Die Kündigung muß mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Einspruch endgültig. Der Ausschluß wird mit Fristablauf bzw. endgültiger Entscheidung wirksam.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den vertretungsberechtigten Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes -im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung- einberufen und geleitet.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Mitteilung einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter /der Leiterin der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand umfaßt den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in und eine(n) Beisitzer/in. Der Vorstand kann auf weitere Beisitzer/innen erweitert werden.
- (2) Der Verein wird im Außenverhältnis durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt maximal 5 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Beschlußvorschlag als abgelehnt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
- (6) Der Vorstand entscheidet über allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung. Aufgabe des Vorstandes ist ferner die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für den Verein notwendigen Versicherungsschutz abzuschließen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer besonderen Beitragsordnung von den Mitgliedern des Vereins erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit. Bei der Auflösung ist das Vermögen des Vereins nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich an die Stiftung für die Natur Ravensberg zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 09.08.2022 aufgrund der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.